



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon ++43-1-4000
Auskunft: Dw. 89980
Telefax: ++43-1-4000-7135

**Entwurf für ein Bundesgesetz
über elektronische Signaturen;
Begutachtungsverfahren**

Wien, am 01. Juni 1999
Spahlholz/Signaturgesetz.doc
Klappe 89984
009-1/722/1999

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
A-1070 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 1999 übermittelten und am 11. Mai 1999 im Österreichischen Städtebund eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Signaturen wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die im Anschreiben vom do. Ministerium angeführte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mit 31. Mai 1999 nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften entspricht, die besagt, daß die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen, gerechnet ab Zustellung, vier Wochen nicht unterschreiten darf. Der Österreichische Städtebund spricht sich daher entschieden gegen den Versuch aus, diese - inzwischen in Rechtskraft erwachsenen - Vereinbarung außer Kraft setzen zu wollen.

Zu den einzelnen Punkten:**Zu § 2 Ziffer 2 (Begriffsbestimmung Signator)**

Da die elektronische Unterschrift der eigenhändigen iSd § 886 ABGB gleichgestellt werden soll, wäre konsequenterweise der Begriff Unterzeichner (statt Signator) zu verwenden, der auch im vorliegenden Richtlinienentwurftext vorgesehen ist.

Zu § 2 Ziffer 11 (Begriffsbestimmung Zeitstempeldienst)

Die Definition des zur Erläuterung verwendeten Begriffes "Zeitstempeldienste" sollte nicht in die Erläuternden Bemerkungen ausgelagert sein, sondern zum besseren Verständnis ebenfalls bei den Begriffsbestimmungen erfolgen.

Zu § 6 Abs. 1 (Zertifizierungsdiensteanbieter)

In § 6 Abs. 1 wird festgestellt, daß die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit eines Zertifizierungsanbieters keiner Genehmigung bedarf. Offensichtlich ist dabei an eine Ausnahme vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung gedacht, damit sollte diese aber auch in der Gewerbeordnung selbst verankert werden.

Zu § 7 Abs. 1 Z. 5 (Zertifizierungsdiensteanbieter)

Diese Gesetzesstelle legt fest, daß ein Zertifizierungsdiensteanbieter Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen, insbesondere mit Managementfähigkeiten sowie mit Kenntnissen der Technologie elektronischer Signaturen und angemessener Sicherheitsverfahren zu beschäftigen hat. Ein näherer Hinweis, wie diese Qualifizierung zu beschaffen sein hat, fehlt im Gesetzestext. Den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 Z. 5 leg.cit. kann entnommen werden, daß die Maßnahmen, die getroffen werden, um geeignetes Personal mit den erforderlichen technischen, organisatorischen und

wirtschaftlichen Fähigkeiten einzusetzen, in einer sogenannten "Policy" durch den Zertifizierungsdiensteanbieter darzulegen sind. Die Policy hat ua. auch ein Sicherheitskonzept zu beinhalten, in welchem die Ausbildungsanfordernisse der Bediensteten sowie bestehende Schulungsmaßnahmen zu beschreiben sind. Es ergeht daher die Anregung, dieser Gesetzesstelle zur Klarstellung folgende Textpassage hinzuzufügen:

"Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat in einem Sicherheitskonzept gem. § 6 Abs. 2 - 6 die infrastrukturellen, personellen, organisatorischen und technischen Sicherheitsanforderungen verständlich und nachvollziehbar darzulegen."


Zu § 8 Abs. 1 (Ausstellung qualifizierter Zertifikate)

Diese Gesetzesbestimmung enthält keine Festlegung, auf welche Art und Weise der Zertifizierungsdiensteanbieter die Identität von Personen, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden soll, zuverlässig festzustellen hat. In diesem Zusammenhang erschiene daher ein Hinweis auf das vom Zertifizierungsdiensteanbieter zu erstellende Zertifizierungskonzept gem. § 6 Abs. 2 - 6, im Rahmen dessen darzulegen ist, auf welche Art und Weise die Identifizierung der Anwender erfolgt (bspw. Personenidentifizierung anhand vorgelegter Dokumente sowie durch persönliches Erscheinen), Klarheit zu schaffen.

Erläuterungen Punkt 7

Der Aussage, daß die Haushalte der Länder und Gemeinden durch das Signaturgesetz nicht belastet werden, muß entgegengetreten werden, da mit Gesetzwerdung eines solchen Regelungsgehaltes die gesamte öffentliche Verwaltung wohl relativ rasch gezwungen sein wird, entsprechende technische Vorkehrungen und Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen und anzubieten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Dr. Friedrich Slovak
Senatsrat